



S. I.

Die Päbste waren den Kaisern unterthan
und haben ihnen gehuldigt.

Wahrheiten können nicht besser erkannt
werden, als wenn sie durch Widers
prüche verschiedener Zeitalter in ihr hellestes
Licht gesetzt, und die Bewährtheit der Zeugen,
deren Aussage, für oder wider die Wahrheit
war, genau geprüft wird. Wie weit wich die
Lehre eines Gregorius VII. zu Ende des XI.
Jahrhunderts von der reinen Wahrheit des ers
ten Christenthums und der ersten Nachfolger
der Apostel ab! Nero war ein Tyrann, und
dennoch lehrte ein Paulus (a) seine Gewalt sey
von Gott. Gregorius I, dessen Namen von
dem VII. so sehr entehrt worden ist, sagt vom
A 3 Kala

(a) Rom. XIII. 1.

Kaiser Mauritius (b) Unser gottseligster /
 und von Gott verordneter Herr. Gregor
 VII. war also ein offenbar falscher Ausle-
 ger der Paulinische Lehre, da er in einem
 Decretalschreiben zu behaupten sich erfrecht:
 (c) die Weltlichen / die Gott nicht kennten /
 seyen die Erfinder der Obrigkeitlichen Wür-
 de gewesen; jedermann wisse / daß Könige
 und Fürsten ihren Ursprung denjenigen zu
 verdanken hätten / welche ohne Erkenntniß
 Gottes durch Hochmuth / Raub / Treulos-
 sigkeit / Mord und alle Laster unter Antrieb
 des Teufels / als des Herrn der Welt /
 über ihres Gleichen nämlich über die Mens-
 chen zu herrschen sich bestreben Und
 bald

(b) *Lib. V. ep. 20. Piissimus & a Deo constitutus Do-
 minus noster.*

(c) *Lib. VII. ep. 21. ap. Harduin. tom. 6. part. 1. col.
 1471. Dignitas a secularibus etiam Deum ignorantibus
 inuenta. Quis nesciat Reges & duces ab iis habuisse
 principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis,
 perfidia, homicidiis, postremo vniuersis pene sceleribus,
 mundi principe, diabolo videlicet, agitante, super
 pares, scilicet homines, dominari coeca cupiditate &
 intolerabili praesumptione affectauerunt, &c. Conf.
 Blondellus de Formula: regnante Christo p. 172.*

bald hernach: es sey auffer Zweifel / daß die
 Pricster Christi für Väter und Meister der
 Könige und Fürsten gehalten werden. Zu
 dessen Beweise der Bann diene / in welchen
 theils Könige / theils Kaiser von den meis-
 ten Päbsten gerhan worden wären. Hätte je-
 mals ein Lay den Frevel begangen, eine solche auf-
 rührische und zum Untergang der allgemeinen
 Sicherheit abzielende Meinung von der Gewalt
 der Obrigkeit öffentlich zu behaupten, so wäre
 es die Pflicht des ersten Bischofs gewesen, einen
 solchen Störer des Friedens aus dem Schoose
 der Kirche zu verstoffen. Allein es ist leicht ein-
 zusehen, warum dieser schändliche Satz über den
 Ursprung der Obrigkeit gewagt wurde. Es ge-
 schah, um auf dieses Lehrgebäude eine wichti-
 gere Folgerung zu gründen, die Verweigerung
 des Gehorsams, eines Gehorsams, der den ersten
 Christen eine der heiligsten Pflichten war. Ganz
 anders dachte Tertullian, als er im Jahre 217.
 im Namen aller Christen an den Africanischen
 Stadthalter Scapula schrieb (d): Ein Christ
 2 4 weiß /

(d) Sciens, imperatorem a Deo suo constitui &c. Coli-
 mus imperatorem a Deo suo constitui &c. Colimus
 impa.

weiß, daß der Kaiser von seinem Gott gesetzt werde / deswegen muß er ihn nothwendig lieben, fürchten / und ehren. Wie ehren den Kaiser, als einen Mensch / der nach Gott der erste ist / und was der Kaiser ist / das hat er von Gott erhalten. Er ist höher als alle Menschen, in dem er nur als lein niedriger ist / als der wahre Gott. Dieß ist die einstimmige Lehre aller Kirchen-Väter, und Chrysostomus sagt: (e) Der Apostel zeigt an / daß diese Befehle auch den Priestern und Mönchen / nicht den Weltlichen allein, gegeben sind. Eine jede Seele sey unterhan der Obrigkeit / die Gewalt über sie hat: gesetzt / du seyest ein Apostel, oder Evangelist, oder Prophet, oder wer du wollest; denn diese Unterthänigkeit thut der Gottseligkeit keinen Schaden. In dem noch unverdorbenen Zeitalter des Christenthums haben Bischöfe und Päbste die Wahrheit dieser

Lehre
(b) imperatorem, vt hominem a Deo secundum, & quidquid est, a Deo consecutum. Omnibus maior est, dum solo vero Deo minor est.

(e) In der XXIII. Homilie über die Epistel an die Römer.

Lehre auch in der Ausübung thätig bewiesen (f). Sie huldigten Königen und Kaisern, damit die bürgerliche Gesellschaft ruhig bleiben mögte; und wie könnte diese wohl ruhig bleiben, wenn dem Regent nicht das Recht verliehen wäre, über alle Glieder und Güter derselben, ja sogar auch über die Fremden, sobald sie sein Land betreten, zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt freye Macht und Gewalt auszuüben. Die Geschichte läßt es uns nicht an Beyspielen fehlen. Als Leo III. im Jahr 800 Karl den Großen zu Rom als Kaiser ausgerufen, und gekrönt hatte, leistete er ihm die Huldigung öffentlich, welches die zeitgleichen Geschichtschreiber so gar mit einem lateinischen Worte ausdrücken, dessen Ausdruck den Sinn der allergrößten Unterwürfigkeit enthält (g). Als Pabst Paschalis I. beschuldigt worden war, daß er in seiner bischöflichen Residenz zween vornehme Römische

A 5

Herz

(f) Natalis Alexander *hist. eccl. tom. VI. p. 561.* Noch triftiger beweisen solches von Galliens Bischöfen *Preuves des libertés de l'eglise Gallicane chap. 57. pag. 312.*

(g) *Aimoinus de gestis Francorum, lib. 4. cap. 90.* Ab eodem pontifice more antiquorum principum adoratus est. *Conf. Reuberi script. Germ. p. 33.*

Herren, die sich gegen den vom Kaiser Ludwig dem Frommen in die Regierungs-Gemeinschaft aufgenommenen Lothar getreu bewiesen hatten, hätte enthaupten lassen, so schwur er nebst 34 Bischöfen vor den Kaiserlichen Gesandten zu Rom einen körperlichen Reinigungs-Eid, daß er an diesen Mordthaten keine Schuld habe (h). Gregor IV wurde, nach seinem eigenen Berichte, von den Fränkischen Bischöfen erinnert, daß er des Eides der Treue, den er dem Kaiser geschworen habe, eingedenk leben möge (i). Im 8ten Jahrhundert hielten sich die Päbste noch für Klienten der Morgenländischen Kaiser, und setzten in ihren Briefen; im Jahr, da unser Herr, Kaiser Constantin, regierte (k). Valuzius selbst, welcher behauptet

(h) *Annales Regum Francorum* ap. Reuberum p. 48. Theganus *de gestis Ludonici* cap. 30.

(i) Bene subjungitis, memorem me esse debere iusiurandi, CAVSSA FIDEI facti imperatori. ap. Harduin. *tom. 4.* Noch mehr von der Leistung des Eides der Treue der Päbste hat Valuzius in *not. ad opp. Agobardi* p. 122. gesammelt.

(k) *Altimur. panopl.* p. 139. *Launoi de regia in matrimonium potestate,* p. 569.

behauptet, man habe niemals gezeifelt, daß ein Bischof, der eidbrüchig am Regent geworden wäre, abzusetzen sey, sagt ausdrücklich (1): Unter dem Gesetze der Leistung des Eides der Treue war auch der Römische Bischof begriffen; denn aus dem überall üblichen Rechte / erfolgte / daß der neue Pabst dem Kaiser die Treue schwur / und daß dieses von ihnen geschehen sey, lehren die alten Geschichtsbücher.

Kaiser Constantius berief in den Angelegenheiten des Athanasius den Römischen Bischof Liberius nach Mailand, und redete ihn also an: Weil du Bischof unserer Stadt bist, so haben wir dich hieher berufen wollen. Wäre Gregor VII. an der Stelle des Liberius gewesen, so würde er ohne Zweifel geantwortet haben: „ Eure Majestät haben mir nichts zu befehlen, noch sich in die Kirchengeschäfte zu mischen; denn es muß Ihnen bekannt seyn, daß Ich das sichtbare Haupt der allge-
 „ mei-

(1) In not. ad Agobard. p. 122. Ex iure vbique recepto sequebatur, vt nouus pontifex Romanus sponfionem fidei faceret principi; id quod ab ipsis factitatum esse, veteres loquuntur historiac.

„meinen Kirche bin.“ Liberius aber verhielt sich ganz anders; er sprach: Die Gerichte sollen in den Dingen, welche die Bi. che angehen / mit größter Billigkeit gehalten werden. Wenn es dir also beliebt, so befehle, daß ein Gericht über den Athanasius bestellet werde (m). Gregor der Große nannte sich in einem Briefe an den Mauritius (n). Staub und einen Wurm, den untersten Knecht der Kaiser / welcher dem Befehl unterworfen / das Gesetz erhalten, auch in verschiedene Theile des Erdkreises verschicken lassen, und dem Kaiser Gehorsam geleistet habe. Es scheint, besagter Pabst habe noch gar nichts von der Exemption der Clerikay gewußt, als er schrieb (o): Gott hat dem Kaiser alles gegeben

(m) Theodoret. *hist. eccles. lib. 2. cap. 16.*

(n) *Lib. III. ep. 65.* Dominorum legem suscepi. Ego haec dominis meis loquens quid sum, nisi pulvis & vermis Per me, seruum vltimum vestrum. Ego indignus famulus vester Ego iussioni subiectus eandem legem per diuersas terrarum partes transmitti feci: imperatori obedientiam praebui.

(o) *Lib. III. ep. 66.* Serenissimi Domini mei imperatoris Serenissimus Dominus noster Deus omnia et tribuit, & dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit.

ben / und ihm das Recht verliehen, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen.

Besagter Gregor trug nicht im mindesten Bedenken den Bischof Severus in Aquileja auf Kaiserlichen Befehl nach Rom vorzuladen, damit daselbst die zwischen ihm, Römischen Bischof, und dem Bischof von Aquileja vorwaltende Glaubensfreistigkeit, durch ein Concilium entschieden würde (p). Als der Kaiser Mauritius dem Gregor befahl, daß er mit dem Bischof zu Constantinopel, der sich den allgemeinen Patriarch (ein für ein Päpstliches Ohr unenträgliches Synonymum) nannte, friedlich leben sollte, schrieb er an den Kaiser zurücke: Was mich betrifft / so gehorche ich Dero Durchlauchtigsten Befehlen / und verlange Denselben Gehorsam zu leisten (q). Der große Gregor, welcher jede herrschsüchtige Benennung

(p) *Lib. I. ep. 16.* Juxta Christianissimi & Serenissimi rerum Domini iussionem ad B. Petri limina, cum tuis sequacibus venire te volumus, ut aggregata synodo de ea, quae inter nos vertitur, dubietate iudicetur.

(q) *Lib. V. ep. 20.* Quantum ad me attinet, Serenissimis iussionibus obedientiam praebeo. *ibid.* Vobis obedientiam praebere desidero.

auch des vornehmsten Priesters für ein Verbrechen gegen den Glauben hielt (r), schrieb vom Kaiserlichen Befehl, darinn ihm Friede geboten wurde, an die Kaiserinn Constantina: Es habe dem gottseligen Herrn geziemt, dieses den Priestern zu befehlen (s). Vitalianus kannte die Herrschaft des Kaisers Constantig, und reisete ihm, als er im Jahre 66 nach Rom zog, mit seiner Clerisey entgegen, um keine Art des Gehorsams zu unterlassen. Diese Gesinnungen waren nicht nur einzelnen Päbsten eigen, sondern sie waren das Befehlsniß der sämtlichen Vorsteher der Kirche. Deo Römische Bischof Agatho und die auf dem Concilium zu Rom versammelten Väter schrieb an den Kaiser Constantinus Pogonatus, also: Wir alle, die kleinsten Vorsteher der Kirche Christi, knechte Eurer Christlichsten Herrschaft

(r) *Lib. V. ep. 19. col. 747.* In isto scelesto vocabulo (vniuersalis Sacerdotis) consentire nihil est aliud quam fidem perdere.

(s) *Lib. V. ep. 21.* Sic religiosum Dominum decuit, ista praeciperet sacerdotibus.

(t) *Baronius ad an. 663.* Vitalianus erga Constantinum nullum genus obsequii praetermisit. Obuiam proditiuam profecutus est omni genere caritatis.

erbre
von
bote
s hal
schaft danken für diejenigen Dinge, die
durch Kaiserlichen Brief befohlen worden
sind (u).

uch solche Publicisten, welche die Vor-
züge einer Oberherrschaft auf die Etiquette
gründen, werden aus der Geschichte den dem
Kaiser von dem Pabste zugestandenen Rang er-
kennen. Pabst Hadrian I. ließ Karl dem
großen, ehe er noch Kaiser ward, die Ehre der
rechten Hand (x). Vor eben diesem großen
Karl, als vor seinem Herrn und Richter schwur
Leo der III den Reinigungs Eid wegen der ihm
vorgeworfenen Verbrechen öffentlich ab (y).

Zum Schluß nur noch einen einzigen Beweis
von der Unterthänigkeit der Pabste gegen den
Kaisertron. Als Pelagius I. im Jahre 556
dem

(u) Tom. XVI. Concilior. Reg. edit. Paris. p. 126. sq.

(x) Anastasius in vita Hadriani p. 155. Tenuit Christianissimus Carolus Rex dexteram manum Pontificis.

(y) Annales rerum a Carolo M. gestarum ap Reuberum p. 32. Rex iis, propter quae Romam venerat faciendae, operam impendit. In quibus ut maximum, ita difficillimum erat, de inuestigandis videlicet, quae pontifici obiiciebantur, criminibus. Monachus S. Gallens. apud Pagi tom. 2. breniar. p. 10. In conspectu Caroli iuravit.

dem König Hildebert sein Glaubensbekenntnis nach Frankreich sandte, schrieb er an ihn also: Wie sehr habe ich mich zu bestreben, daß ich den Königen mit meinem Glaubensbekenntniß gehorsamst aufwarte; da die heilige Schrift gebiet, daß auch ich ihnen unterthänig sey (z).

§. II.

Kein Pabst ward ohne Kaiserliche Bestätigung für gültig erkannt; auch haben die Kaiser von Rechtswegen die Aufsicht über den Römischen Stuhl ausgeübt, Kirchengesetze gegeben, und Pabste abgesetzt.

Daß die alten Kaiser (a), auch der Herule Römi

(z) Ap. Harduin. *tom. III. col. 331.* Quanto nobis studio ac labore satagendum est, ut obsequium confessionis nostrae regibus ministremus; quibus nos etiam SVBDITOS esse, sanctae scripturae praecipunt.

(a) Baluzius *in not. ad Agobard.* Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus, ac aliorum, fieri auctoritas non poterant absque consensu eorum, qui veteris temporibus apud Romam imperitarunt. Cfr. Mar